

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)

Begründung der Vorlage

Bestand und Planung

Im Juli 2017 hat das Land Hessen, vertreten durch den Landesbetrieb Bau- und Immobilien Hessen – Niederlassung Nord (LBIH) in Kassel einen nicht offenen Wettbewerb für den Neubau des Deutschen Tapetenmuseums – Museum für Raumkunst ausgelobt, in dem der Beitrag des Büros Harry Gugger Studio aus Basel im November 2017 mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde. Der nach den Plänen des Wettbewerbssiegers vorgesehene Neubau soll erstmals angemessene Ausstellungsräume für eine Dauerpräsentation der Sammlung des Museums schaffen, die den hohen Anforderungen dieser Exponate gerecht werden. Neben dem Bau eines modernen Museumsgebäudes gilt es, denkmalgeschützte Gebäude und Gebäudeteile (Torwache, Treppenhaus des Bestandsgebäudes aus den 1950er Jahren) am vorgesehenen Standort in das Nutzungskonzept und die Gebäudestruktur einzubinden. Das Raumprogramm sieht Ausstellungs-, Depot- und Veranstaltungsflächen auf rund 3.140 m² Nutzfläche vor.

Mit der Planung der zwischenzeitlich in 2018 vollzogenen Verlagerung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof von seinem bisherigen Standort am Brüder-Grimm-Platz an andere Stelle im Stadtgebiet, wurde die Entscheidung getroffen, auf landeseigenem Grundstück, einen Neubau für das Deutsche Tapetenmuseum vorzusehen. Das hier vorhandene und seit der Standortverlagerung leerstehende Justizgebäude stellt ein Zeugnis der in Details und einzelnen Bauformen typischen repräsentativen Architektur der frühen 50er Jahre dar, eignet sich jedoch nicht für eine museale Nachnutzung und soll daher, mit Ausnahme des denkmalgeschützten Treppenhauses, das in den Neubau integriert wird, abgerissen werden.

Das künftige Museums-Grundstück bildet den nordwestlichen Rand des Brüder-Grimm-Platzes (früher Wilhelmshöher Platz), der um 1805 als Gelenk zwischen der zu dieser Zeit noch vorstädtischen Wilhelmshöher Allee und der innerstädtischen Königsstraße angelegt wurde. Der Platz bildet mit dem südlichen „Wilhelmshöher Tor“ den Auftakt zur Wilhelmshöher Allee. Die beiden Torhäuser markieren den Beginn dieser Sicht- und Verbindungsachse zur 560 Hektar großen Welterbestätte des Bergparks Wilhelmshöhe. Dem Brüder-Grimm-Platz kommt hierbei eine besondere verknüpfende Funktion von Weltkulturerbe und Innenstadt zu. Als Gelenk verbindet er die beiden städtebaulich für Kassel bedeutendsten Achsen, die hier in einem stumpfen Winkel aufeinandertreffen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit dem geplanten Neubau des Museums ist neben der Schaffung eines eigenständigen Neubaus eine stimmige Integration von teilweise denkmalgeschützten Bestandsgebäuden in das

Gesamtkonzept dieses neu zu entwickelnden Museumsstandortes vorgesehen. Die bestehenden städtebaulichen Bezüge des Brüder-Grimm-Platzes sollen aufgenommen und ein städtebauliches und architektonisches Gesamtensemble zur Platzseite und zur Friedrichsstraße hin gestaltet werden.

Folgende bauleitplanerischen Zielsetzungen werden verfolgt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
- Aktivierung eines durch Wegfall der bisherigen Gemeinbedarfsnutzung (Justiz) freiwerdenden Baulandpotentials zur Schaffung einer neuen Gemeinbedarfsnutzung (Museum).
- Erhalt und Einbindung der historischen denkmalgeschützten Bausubstanz (Torwache) in das geplante Bauvorhaben des Tapetenmuseums.
- Erhalt der Fluchtlinien und Sichtachsen sowie die Integration der Raumkanten und Gebäudehöhen in das bauliche Umfeld.
- Sicherung der städtebaulichen Einbindung, Gestaltung und Erschließung des Vorhabens.

Plangebiet

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4.000 m² liegt in der Gemarkung Kassel, Flur 9. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Friedrichsstraße (Flurstück 16/1),
- im Südosten durch den Brüder-Grimm-Platz,
- im Süden durch die Wilhelmshöher Allee (Flurstück 1/24),
- im Westen durch Stellplätze (Flurstück 285/4) und ein Parkhaus (Flurstück 289/17).

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flurstücke der Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstücksnummern 293/1 und 293/2 sowie teilweise: 16/1 (Parzelle der Friedrichsstraße), 88/13 (Parzelle des Brüder-Grimm-Platzes), 1/24 (Parzelle der Wilhelmshöher Allee).

Das Plangebiet grenzt direkt an den Brüder-Grimm-Platz und befindet sich in fußläufiger Nähe zur zentralen Fußgängerzone Kassels. Im Westen schließen nach dem Rückbau eines Parkdecks gegenwärtig unbebaute Flächen (Baulücke), nach Nordwesten eine Grünfläche sowie ein Wohngebäude an. Das Plangebiet wird im Nordosten sowie im Süden durch öffentliche Verkehrsflächen begrenzt: nördlich durch die Friedrichsstraße, nach Süden hin durch die Wilhelmshöher Allee bzw. den Brüder-Grimm-Platz.

Der Brüder-Grimm-Platz stellt als Gelenk zwischen Innenstadt und Wilhelmshöher Allee sowie in der Platzfolge mit Friedrichsplatz und Königsplatz einen der wichtigsten Plätze Kassels dar. Zudem ist dieser Bereich einer der wenigen Orte in der Kasseler Innenstadt, der noch über prägende historische Bebauung verfügt.

Das weitere städtebauliche Umfeld des Plangebiets ist durch eine geschlossene, vier- bis fünfgeschossige Blockbebauung geprägt. Diese wird heute entsprechend der innenstadtnahen Lage überwiegend gemischt durch Wohnen, Büros, Gewerbe und Einzelhandel genutzt. In den Innenbereichen dieser Blöcke sind überwiegend Werkstattgebäude, Lager- oder Stellplatzflächen sowie Grünbereiche bzw. Freiflächen zu finden.

Die Bedeutung des Brüder-Grimm-Platzes liegt neben der Verbindung der kulturellen Schwerpunkte Innenstadt und Bergpark in seiner zentralen Lage innerhalb des sich zum Museumsquartier entwickelnden Stadtbereichs mit Landesmuseum und künftigen Tapetenmuseum, der Grimmwelt und dem Museum für Sepulkralkultur am Weinberg sowie der Museen an der schönen Aussicht und dem nur 800 m entfernten Friedrichsplatz.

Planungsrecht und Planverfahren

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des seit 08.11.2011 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. I/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“, der vorwiegend die Sicherung der ursprünglich geplanten Standorterweiterung des Justizzentrums 2 zum Inhalt hat. Dieses Planungsziel wird nicht weiterverfolgt.

Mit der nunmehr beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung zu einem Museumsstandort wird die Anpassung des Planungsrechtes erforderlich.

Es ist daher die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ gem. § 30 BauGB vorgesehen.

Die Änderung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Da der Ortsbeirat Mitte in seiner öffentlichen Sitzung am 20. November 2018 bereits ausführlich über das Projekt informiert wurde, wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Information nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wird gemeinsam mit dem Offenlegungsbeschluss gefasst. Die Planung betrifft kein Vorhaben, das zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet. Von der Aufstellung eines Umweltberichts wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. I/14, 1. Änderung „Tapetenmuseum“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“ teilweise überlagert. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. I/14, 1. Änderung tritt der am 01.11.2011 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1/14 in dessen überlagerten Bereichen außer Kraft.

Die Festsetzungen der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I/14 verbleibenden Flächen, hier vor allem die festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf, werden im Rahmen eines weiteren Bebauungsplanverfahrens angepasst, sobald ein Baukonzept vorliegt und die Art der Nutzung entsprechend neu definiert ist.

Unter anderem zur Übernahme der Planungskosten und zur zügigen Umsetzung der Planung wird gem. § 12 Abs. 1 BauGB ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger erarbeitet. Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

gez.
Mohr

Kassel, 23. Juli 2019